

## Synopse

### Sonderpädagogikstatut der Stadt Winterthur

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –  
Geändert: 4.1-7  
Aufgehoben: –

| Geltendes Recht                                   | Arbeitsversion  | Notizen |
|---|---|---------|
|   | <b>[Geschäftstitel]</b>   |         |
|   | <i>Der [Autor]<br/>beschliesst:</i>   |         |
|   | <b>I.</b>   |         |
|   | <i>Keine Hauptänderung.</i>   |         |
|   | <b>II.</b>  |         |
|   | Der Erlass SRS 4.1-7 (Sonderpädagogikstatut der Stadt Winterthur vom 13. Mai 2008) (Stand 19. August 2024) wird wie folgt geändert: |         |
| <b>Sonderpädagogikstatut der Stadt Winterthur</b> |   |         |
| vom 13. Mai 2008                                  |   |         |
| <i>Die Winterthurer Schulpflege</i>               |   |         |
| <i>hat beschlossen:</i>                           |   |         |
| <b>1 Allgemeines</b>                              |   |         |
| <b>Art. 1</b><br>Geltungsbereich                  | <b>Art. 1</b><br>Geltungsbereich  |         |

| Geltendes Recht   | Arbeitsversion  | Notizen  |
|---|---|--|
| <p><sup>1</sup> Dieses Statut regelt das Angebot und die Organisation der sonderpädagogischen Massnahmen in der Volksschule der Stadt Winterthur.</p>   | <p><i>[unverändert]</i></p>   |  |
| <p><b>Art. 2</b><br/>Angebot</p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Winterthur stellt das von der kantonalen Volksschulgesetzgebung vorgesehene Angebot zur Verfügung. Sie führt besondere Klassen (Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen und Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf).</p> <p><sup>2</sup> Jede Schule regelt die schulhauspezifische Ausgestaltung der sonderpädagogischen Massnahmen sowie den Austausch und die Zusammenarbeit der Lehr- und Fachpersonen im Betriebsreglement.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung sorgt innerhalb der Schule für die Organisation der Massnahmen und bestimmt über den Einsatz der Ressourcen.</p> <p><sup>4</sup> Inhalte und Ressourcenumfang von Angeboten, welche nicht umfassend durch die kantonale Volksschulgesetzgebung geregelt sind oder für welche kein Minimal- bzw. Höchstangebot definiert ist, werden von der Schulpflege festgelegt.</p> | <p><b>Art. 2</b><br/>Angebot</p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung sorgt innerhalb der Schule für die Organisation der Massnahmen und bestimmt über den Einsatz der Ressourcen. <b>Davon ausgenommen sind die Therapien.</b></p> <p><i>[unverändert]</i></p> | <p>Die Organisation und Ressourcenverteilung der Therapien erfolgt gesamtstädtisch durch die Abteilung Therapien. Der Formulierungsvorschlag führt zu mehr Transparenz und entspricht der gelebten Praxis.</p> |
| <p><b>Art. 3</b><br/>Einbezug Nichtsorgeberechtigter</p>  | <p><b>Art. 3</b><br/>Einbezug Nichtsorgeberechtigter</p>  |  |

| Geltendes Recht   | Arbeitsversion   | Notizen  |
|---|--|--|
| <p>1 Nicht sorgeberechtigte Väter oder Mütter sind vor der Zuweisung zu einer besonderen Klasse oder der Anordnung einer Sonderschulung wenn immer möglich anzuhören.</p>   | <p>[gestrichen]</p>  | <p>Diese Bestimmung ist eigentlich obsolet, weil sich das Anhörungsrecht des Elternteils ohne elterliche Sorge aus Art. 275 Abs. 1 ZGB ergibt. Zudem ist die Marginalie «Nichtsorgeberechtigter» missverständlich, weil sich dieser Begriff nicht nur auf Eltern bezieht.</p>  |
| <p><b>1a Ausschuss Sonderpädagogik</b></p>  |  |  |
| <p><b>Art. 4</b><br/>Zusammensetzung</p> <p>1 Der Ausschuss Sonderpädagogik besteht aus drei Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium übernimmt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt zu Beginn einer Legislaturperiode. Eine Vertretung der Leitung Bildung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Das Organisationsstatut regelt die Teilnahme der Schulleitungen und Lehrpersonen.</p> <p>2 ...</p> <p>2a Die Hauptabteilungsleitung Pädagogik und Beratung übernimmt die Funktion des Schreibers oder der Schreiberin.</p> <p>3 ...</p> <p>3a ...</p> <p>3b ...</p> <p>4 ...</p> <p>5 ...</p> | <p><b>Art. 4</b><br/>Zusammensetzung</p> <p>[gestrichen]</p> <p>[unverändert]</p> <p>[gestrichen]</p> <p>[unverändert]</p> <p>[unverändert]</p> <p>[unverändert]</p> <p>[unverändert]</p> <p>[unverändert]</p> | <p>Analoge Regelung gemäss Art. 5 OSt. Es ist auf eine Wiederholung zu verzichten, weshalb diese Bestimmung hier zu streichen ist.</p> <p>In den übrigen Ausschüssen wird nicht definiert, von welcher Abteilung die Schreiberfunktion übernommen wird. Die Hauptabteilung Pädagogik und Beratung gibt es seit der letzten Reorganisation ausserdem nicht mehr. Aus diesem Grund wird die Streichung dieser Bestimmung empfohlen</p> |

| Geltendes Recht   | Arbeitsversion   | Notizen  |
|---|--|--|
| 5a ...  | [unverändert]  |  |
| <p><b>Art. 4a</b><br/>Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Der Ausschuss ist zuständig für die Vorbereitung folgender Geschäfte:</p> <p>a. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Sonderschulung im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege,</p> <p>b. Festlegen der gesamtstädtischen Versorgungsplanung für die Sonderschulungen in städtischen und ausserstädtischen Bildungsinstitutionen.</p> <p><sup>2</sup> Der Ausschuss entscheidet selbstständig über:</p> <p>a. die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern der Stadt Winterthur zu einer Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule, Einzelunterricht, einer Tagessonderschule oder einem Sonderschulheim inkl. Festlegung Schultransport,</p> <p>b. die Zuweisung zu audiopädagogischen Angeboten,</p> | <p><b>Art. 4a</b><br/>Aufgaben</p> <p>[unverändert]</p> <p>a. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Sonderschulung im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege <b>auf Empfehlung der Geschäftsführung.</b></p> <p>[unverändert]</p> <p><sup>2</sup> Der Ausschuss entscheidet <b>selbstständig</b> über:</p> <p>a. die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern der Stadt Winterthur zu einer <b>integrierten</b> Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule, <b>einem</b> Einzelunterricht, einer Tagessonderschule oder einem Sonderschulheim inkl. Festlegung Schultransport <b>gemäss Anhang 1 des Organisationsstatuts,</b></p> <p>b. <b>die Zuweisung zu audiopädagogischen Angeboten, die schulischen Therapien im Rahmen des Sonderschulsettings gemäss vorstehend lit. a,</b></p> | <p>Die operative Umsetzung erfolgt durch die Leitung Bildung und das Schulamt. Weil die Leitung Bildung und das Schulamt dabei Problemfelder und Entwicklungspotential erkennen können, ist es wichtig, dass sie bei der strategischen Ausrichtung mitwirken. Aus diesem Grund soll die Geschäftsführung zuhanden des Ausschusses Empfehlungen zur strategischen Ausrichtung abgeben können, die der Ausschuss bei seinen diesbezüglichen Entscheidungen berücksichtigen kann.</p> <p>Füllwort, welches folgllos gestrichen werden kann.</p> <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung sowie Präzisierung in Bezug auf den Schultransport.</p> <p>Die geltende Regelung entspricht nicht der Praxis und ist zu eng, weil der Ausschuss im Rahmen des Sonderschulsettings auch über die anderen schulischen Therapien entscheidet.</p> |

| Geltendes Recht   | Arbeitsversion  | Notizen  |
|---|---|--|
| <p>c. die Zuweisung zu Einschulungs- und Kleinklassen, wenn keine Einigung zwischen Fachlehr- und Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten sowie Schulleitung erzielt werden kann,</p> <p>d. die Aufhebung, Änderung oder Weiterführung einer sonderpädagogischen Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses gemäss lit. a. und b,</p> <p>e. der Ausschuss entscheidet über die Zuteilung der sonderpädagogischen Ressourcen an die Bildungsteams und an die Schulen. Er ist weiter zuständig für den Ressourcenausgleich und die Bewilligung von Ressourcen aus dem Reservepool.</p> | <p>[gestrichen]</p> <p>[unverändert]</p> <p>[unverändert]</p>   | <p>Die Zuständigkeit ist an die Leitung Bildung zu delegieren, weil es sich um ein operatives Geschäft handelt--&gt;in Art. 4b Abs. 1 SopäSt eingefügt.</p>  |
| <p><b>1b Leitung Bildung</b></p>  |   |  |
| <p><b>Art. 4b</b><br/>Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Leiterinnen und Leiter Bildung entscheiden über:</p> <p>a. die Durchführung von Therapien, Integrative Förderung und Deutsch als Zweitsprache, wenn keine Einigung zwischen Fachlehr- und Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten sowie Schulleitung erzielt werden kann,</p>  | <p><b>Art. 4b</b><br/>Zuständigkeit</p> <p>[unverändert]</p> <p>a. <del>die Durchführung von Therapien, Integrative Förderung und Deutsch als Zweitsprache, wenn keine Einigung zwischen Fachlehr- und Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten sowie Schulleitung erzielt werden kann,</del><br/>Die Inanspruchnahme der integrativen Förderung und Deutsch als Zweitsprache, wenn keine Einigung zwischen der Klassenlehrperson, der Schulleitung, den Fachpersonen und den Erziehungsberechtigten erzielt werden kann,</p> | <p>Lit. a wird in zwei Bestimmungen (lit. a und lit. a<sup>bis</sup>) aufgeteilt, um die Verantwortlichkeiten besser darzustellen bzw. zu präzisieren. Die Verantwortung bei der integrativen Förderung und DaZ liegt vollumfänglich bei der Schulleitung. Demgegenüber obliegt die Verantwortlichkeit bei den Therapien im Regelschulbereich der Abteilungsleitung Therapien. Mit dem Begriff «Fachpersonen» in Abs. 1 sind Lehrpersonen sowie andere Fachpersonen der Schule, wie beispielsweise aus den Bereichen schulische Integration, Therapien, etc., gemeint.</p> |

| Geltendes Recht   | Arbeitsversion   | Notizen  |
|---|--|--|
| <p>b. die Zuweisung zu speziellen Schülerkursen zur Förderung ausgeprägter Begabungen, sofern sich Eltern, Klassenlehrperson, Schulleitung und Teamleitung Exploratio nicht über eine Zuweisung einigen können,</p> <p>c. die Anordnung einer schulpsychologischen Abklärung gegen den Willen der Eltern.</p> | <p>a<sup>bis</sup>. die Durchführung von Therapien in der Regelschule, wenn keine Einigung zwischen der Klassenlehrperson, der Schulleitung, der Abteilungsleitung Therapien und den Erziehungsberechtigten erzielt werden kann,</p> <p>b. die Zuweisung zu speziellen <b>Schüler- und Schülerinnenkursen</b> zur Förderung ausgeprägter Begabungen, sofern <del>sich Eltern, Klassenlehrperson, Schulleitung und Teamleitung Exploratio nicht über eine Zuweisung einigen können.</del> keine Einigung zwischen Klassenlehrperson, Schulleitung, Abteilungsleitung Exploratio und Erziehungsberechtigten erzielt werden kann,</p> <p>b<sup>bis</sup>. die Zuweisung zu Einschulungs- und Kleinklassen, sofern keine Einigung zwischen Klassenlehrperson, Schulleitung und Erziehungsberechtigten erzielt werden kann,</p> <p>b<sup>ter</sup>. den Auftrag zur Durchführung einer schulpsychologischen Abklärung gemäss dem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV),</p> <p>c. die Anordnung einer schulpsychologischen Abklärung gegen den Willen der <del>Eltern</del> <b>Erziehungsberechtigten</b>.</p> | <p>Bei Exploration handelt es sich um eine Abteilung --&gt; «Abteilungsleitung» und nicht «Teamleitung»</p> <p>Es handelt sich um ein operatives Geschäft ohne wesentliche finanzielle Auswirkungen. Mit der Delegation der Aufgabe gemäss vorstehendem Art. 4a Abs. 2 lit. c von der Schulpflege an die Leitung Bildung kann schnell und zeitnah ein Entscheid getroffen werden.</p> <p>Der Auftrag wird nicht mehr von der Schulpflege sondern von der Leitung Bildung erteilt. Die Regelung entspricht der geltenden Praxis und schafft Transparenz.</p> <p>Anpassung des Begriffes. Die gleichen Begriffe sollten in einem Regelwerk einheitlich verwendet werden.</p> |
| <p><b>2 Integrative Förderung</b></p>   |  |  |
| <p><b>Art. 5</b><br/>Vollzeiteinheiten</p>  | <p><b>Art. 5</b><br/>Vollzeiteinheiten</p>   |  |

| Geltendes Recht   | Arbeitsversion   | Notizen |
|---|--|---------|
| <p><sup>1</sup> Der Ausschuss Personal teilt den Leiterinnen und Leitern Bildung die ihnen für IF-Unterricht zur Verfügung stehenden Vollzeiteinheiten zu; die Leiterinnen und Leiter Bildung verteilen die zugeteilten Vollzeiteinheiten auf die ihnen zugewiesenen Schulen.</p> <p><sup>2</sup> Die Leiterinnen und Leiter Bildung sorgen dafür, dass an den ihnen zugeteilten Schulen die von der kantonalen Regelung für die einzelnen Stufen mindestens vorgesehenen IF-Vollzeiteinheiten eingehalten werden.</p> <p><sup>3</sup> Über den Einsatz der IF-Vollzeiteinheiten innerhalb der Schule entscheidet die Schulleitung.</p>   | <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p>  |         |
| <p><b>Art. 5a</b><br/>Vollzeiteinheiten für die Erhöhung des Mindestangebotes IF</p> <p><sup>1</sup> Zusätzliche IF-Lektionen werden gezielt einzelnen Schülerinnen und Schülern mit hohem Förderbedarf oder Regelklassen mit besonders anspruchsvoller Zusammensetzung zugesprochen.</p> <p><sup>2</sup> Der Ausschuss Personal entscheidet unter Berücksichtigung des Stellenplans für Therapien über die Anzahl VZE zur Erhöhung der IF durch Umlagerung von ungenutzten Therapie-VZE, sofern das Höchstangebot nicht ausgeschöpft ist. Die Zuteilung der Ressourcen erfolgt an die Leiterinnen und Leiter Bildung, welche die zugeteilten Vollzeiteinheiten auf die ihnen zugewiesenen Schulen verteilen.</p> | <p><b>Art. 5a</b><br/>Vollzeiteinheiten für die Erhöhung des Mindestangebotes IF</p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p> |         |
| <p><b>Art. 5b</b><br/>Förderplanung</p> <p><sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler, welche integrative Förderung erhalten, wird auf der Grundlage des erfolgten schulischen Standortgespräches eine systematische Förderplanung erstellt und umgesetzt.</p>   | <p><b>Art. 5b</b><br/>Förderplanung</p> <p><i>[unverändert]</i></p>  |         |

| Geltendes Recht  | Arbeitsversion   | Notizen  |
|--|--|--|
| <p><sup>2</sup> Für die Förderplanung wird das Winterthurer Beobachtungsinstrument oder ein vom Kanton empfohlenes, ICF-basiertes Instrument verwendet. Sinnvolle Weiterentwicklungen sind möglich und vom Ausschuss Sonderpädagogik zu bewilligen.</p>  | <p><sup>2</sup> Für die Förderplanung wird das Winterthurer Beobachtungsinstrument oder ein vom Kanton empfohlenes, ICF-basiertes Instrument verwendet. Sinnvolle Weiterentwicklungen sind möglich und <del>vom Ausschuss Sonderpädagogik zu bewilligen</del> von der Leitung Bildung zu bewilligen.</p>       | <p>Es handelt sich um ein operatives Geschäft ohne finanzielle Auswirkungen, weshalb es an die Leitung Bildung delegiert werden kann. Dadurch wird ausserdem die pädagogische Schulentwicklung gestärkt. Die Leitung Bildung kann ausserdem jederzeit Fachpersonen beiziehen. Folglich kann sie für das vorliegende Geschäft eine Fachperson der Abt. Schulische Integration beratend beiziehen.</p> |
| <p><b>3 Förderung ausgeprägter Begabung</b></p>  |  |  |
| <p><b>Art. 6</b><br/>Angebot</p> <p><sup>1</sup> Exploratio ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe mit besonderer oder ausgeprägter Begabung.</p> <p><sup>2</sup> Das Angebot besteht aus zentral durchgeführten Kursen und dezentraler, integrativer oder separativer Förderung. Die Ausgestaltung des Angebots wird im Rahmenkonzept festgelegt.</p> | <p><b>Art. 6</b><br/>Angebot</p> <p><sup>1</sup> Exploratio ist ein Angebot <del>für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe mit besonderer oder ausgeprägter Begabung</del> der Begabungs- und Begabtenförderung für Schülerinnen und Schüler des ersten und zweiten Zyklus.</p> <p><i>[unverändert]</i></p> | <p>Formulierung entspricht dem Konzept. Damit wird ausserdem präzisiert, dass das Angebot auch für den Kindergarten gilt.</p>  |
| <p><b>Art. 7</b><br/>Ressourcen</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege legt Inhalt, Organisation und Ressourcen des städtischen Angebotes zur Begabtenförderung fest.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> ...</p>   | <p><b>Art. 7</b><br/>Ressourcen</p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p>  |  |
| <p><b>Art. 7a</b><br/>Zuordnung Exploratio</p>   | <p><b>Art. 7a</b><br/>Zuordnung Exploratio</p>   |  |

| Geltendes Recht   | Arbeitsversion   | Notizen  |
|---|--|--|
| <p><sup>1</sup> Die Koordination der zentralen Kurse des Angebots Exploratio obliegt der Teamleitung Exploratio.</p> <p><sup>2</sup> Die Führung der Teamleitung Exploratio wird an die Leitung der Hauptabteilung Pädagogik und Beratung delegiert. Die Teamleitung stellt die Exploratio-Lehrpersonen für die zentralen Kurse an und nimmt ihnen gegenüber die Führungsfunktion wahr.</p> | <p><sup>1</sup> Die Koordination der zentralen Kurse des Angebots Exploratio obliegt der <del>Teamleitung</del> <b>Abteilungsleitung</b> Exploratio.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Planung des dezentralen Angebots liegt in der Verantwortung der für eine Schule zuständigen Förderlehrpersonen.</p> <p><sup>2</sup> Die Führung <del>der Teamleitung Exploratio wird an die Leitung der Hauptabteilung Pädagogik und Beratung delegiert. Die Teamleitung stellt die Exploratio-Lehrpersonen für die zentralen Kurse an und nimmt ihnen gegenüber die Führungsfunktion wahr.</del> der <b>Abteilungsleitung</b> Exploratio obliegt der Schulamtsleitung. Die <b>Abteilungsleitung</b> Exploratio ist zuständig für die personelle und fachliche Führung der Förderlehrpersonen.</p> | <p>Beim Exploratio handelt es sich um eine Abteilung -&gt; «Abteilungsleitung»</p> <p>Diese Bestimmung entspricht der geltenden Praxis und führt zu mehr Transparenz. Es wird aufgezeigt, dass es sowohl ein zentrales als auch ein dezentrales in der jeweiligen Schule vorhandenes Angebot gibt.</p> <p>Aufgrund der neuen Reorganisation gibt es die Hauptabteilung Pädagogik und Beratung nicht mehr. Seither obliegt die Führung der Abteilungsleitung der Schulamtsleitung</p> |
| <p><b>4 Therapien</b></p>   |  |  |
| <p><b>Art. 8</b><br/>Angebot</p> <p><sup>1</sup> Therapien werden als Einzeltherapie oder Gruppentherapien ausserhalb oder integriert im Klassenverband und auf allen Schulstufen angeboten.</p>  | <p><b>Art. 8</b><br/>Angebot</p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><sup>2</sup> Das Schulamt ist zuständig für die Beratung und Prävention bei Therapien gemäss § 9 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (LS 412.103, VSM).</p>   | <p>Es handelt sich um eine Präzisierung des Angebots der Abteilung Therapien, welche auch die Beratung und Prävention bei Therapien gemäss § 9 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen umfasst.</p>   |
| <p><b>Art. 9</b><br/>Einholung von Gutachten</p>  | <p><b>Art. 9</b><br/>Einholung von Gutachten</p>   |  |

| Geltendes Recht  | Arbeitsversion  | Notizen  |
|--|---|--|
| <p><sup>1</sup> Bei psychotherapeutischen Massnahmen ist immer ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anordnung einer audiopädagogischen Massnahme setzt die Einholung eines fachärztlichen Gutachtens voraus.</p>   | <p><i>[unverändert]</i></p> <p><sup>2</sup> Die Anordnung einer <del>audiopädagogischen audio- und visiopädagogischen</del> Massnahme setzt <del>die das Einholung</del> Einholen eines fachärztlichen Gutachtens voraus.</p> | <p>Neu bedarf auch die Anordnung von visiopädagogischen Massnahmen eines Gutachtens. Zusätzlich redaktionelle Anpassung --&gt; «das Einholen»</p>  |
| <p><b>Art. 10</b><br/>Ressourcen</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege legt die gesamtstädtisch verfügbaren Ressourcen für Psychomotorik, Logopädie und schulisch indizierte Psychotherapie gemäss den kantonalen Vorgaben jährlich unter Berücksichtigung der Stellenplanung fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung bzw. bei einem Entscheid des Ausschusses Sonderpädagogik die Leiterinnen und Leiter Bildung teilen die Zuweisung zu einer Therapie dem Schulamt mit.</p> <p><sup>3</sup> Das Schulamt beauftragt im Rahmen der verfügbaren Pensen eine Therapeutin oder einen Therapeuten mit der Durchführung der angeordneten Therapie. Es informiert die zuständige Leiterin oder den zuständigen Leiter Bildung und die zuständige Schulleitung über die Auftragserteilung.</p> | <p><b>Art. 10</b><br/>Ressourcen</p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><del>[gestrichen]</del></p> <p><del>[gestrichen]</del></p> <p><b>Art. 10a Zuständigkeit</b></p>   | <p>Die geltende Regelung entspricht nicht der Praxis. Die Regelung der Zuständigkeit erfolgt in einem neuen separaten Art. 10a.</p> <p>Die aufgeführte Regelung entspricht nicht der Praxis und ist kaum umsetzbar bzw. wäre mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand verbunden. Neue Regelung in neuem Art. 10a Abs. 1.</p> |

| Geltendes Recht                                | Arbeitsversion   | Notizen  |
|--|--|--|
|  | <p><sup>1</sup> Therapien im Rahmen der Regelschule werden vom Schulamt empfohlen, organisiert und durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Therapien als Bestandteil des Sonderschulsettings bei der integrierten Sonderschulung werden im Auftrag der Schulleitung durch das Schulamt organisiert und durchgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Therapien als Bestandteil des Sonderschulsettings bei der separierten Sonderschulung werden durch die jeweilige Schule organisiert. Bei fehlendem Angebot der jeweiligen Schule werden sie vom Schulamt organisiert und durchgeführt.</p> | <p>Es gibt unterschiedliche Settings, in welchen Therapien durchgeführt werden. Es handelt sich dabei um Therapien im Rahmen des Regelschulbereichs sowie der integrierten und separierten Sonderschulung. Sowohl die Finanzierung als auch die Auftragsvergabe sind unterschiedlich.</p> <p>In der Regelschule entscheidet die Abteilung Therapien in Zusammenarbeit mit der Schulleitung im Rahmen des schulischen Standortgesprächs (SSG) über die Notwendigkeit zur Durchführung einer Therapie (Abs: 1).</p> <p>Bei Therapien im Rahmen der integrierten und separierten Sonderschulung entscheidet der Ausschuss SoPä. Bei der integrierten Sonderschulung erfolgt der Auftrag an die Abteilung Therapien durch die Schulleitung (Abs. 2).</p> <p>Bei der separierten Sonderschulung liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei der Schule. Sofern sie über kein eigenes Angebot verfügt, ergeht in Zusammenarbeit mit der Abteilung Schulische Integration (SI) ein Auftrag an die Abteilung Therapien (Abs. 3).</p> |
| <p><b>Art. 11</b><br/>Reihenuntersuchungen</p> | <p><b>Art. 11</b><br/><del>Reihenuntersuchungen</del> Präventive Erfassung</p>   | <p>Der Begriff «Reihenuntersuchung» ist medizinisch geprägt und veraltet, weshalb er in der Praxis nicht mehr verwendet wird. Als Sammelbegriff wird neu «Präventive Erfassung» verwendet.</p>   |

| Geltendes Recht  | Arbeitsversion  | Notizen  |
|--|---|--|
| <p><sup>1</sup> Im ersten Kindergartenjahr und der ersten Klasse der Primarstufe werden zur Feststellung von Sprachstörungen durch die zugeteilten Logopädinnen und Logopäden Reihenuntersuchungen durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Falls bei einem Kind eine Therapie angezeigt ist, informiert die Logopädin bzw. der Logopäde die Klassenlehrperson, welche das Zuweisungsverfahren einleitet.</p> | <p><del><sup>1</sup> Im ersten Kindergartenjahr und der ersten Klasse der Primarstufe werden zur Feststellung von Sprachstörungen durch die zugeteilten Logopädinnen und Logopäden Reihenuntersuchungen durchgeführt.</del><br/>Die Therapeutinnen und Therapeuten führen in Absprache mit den Klassenlehrpersonen im ersten Kindergartenjahr und in der ersten Primarklasse zur Feststellung von Sprachstörungen und psychomotorischen Auffälligkeiten eine präventive Erfassung durch.</p> <p><del><sup>2</sup> Falls bei einem Kind eine Therapie angezeigt ist, informiert die Logopädin bzw. der Logopäde die Klassenlehrperson, welche das Zuweisungsverfahren einleitet.</del><br/>Bei Feststellung einer Sprachstörung oder von psychomotorischen Auffälligkeiten informieren die Therapeutinnen und Therapeuten die Erziehungsberechtigten und die Klassenlehrpersonen, welche bei Bedarf das Zuweisungsverfahren einleiten.</p> | <p>In fachlicher Hinsicht gibt es unterschiedliche Formen der präventiven Erfassung. Eine davon ist die Reihenuntersuchung. Eine weitere Praxis ist die Durchführung der gezielten, bedarfsorientierten Diagnostik bei einzelnen Schülerinnen und Schülern in Absprache mit den Lehrpersonen.</p> <p>Die geltende Bestimmung ist zu eng, zumal nicht nur die Sprache, sondern auch die Psychomotorik durch die entsprechenden Therapeutinnen und Therapeuten abgeklärt wird. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der gelebten Praxis.</p> |
| <p><b>5 Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklassen</b></p>   |   |  |
| <p><b>Art. 12</b><br/>Aufnahmeklassen</p> <p><sup>1</sup> Von der 2. bis 9. Klasse kann der Anfangsunterricht bei genügender Schülerzahl (8–14) in Aufnahmeklassen erteilt werden. Im Übrigen erfolgt der Aufnahmeunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe integrativ oder in Gruppen. In Ausnahmefällen kann der Anfangsunterricht vorübergehend einzeln erteilt werden.</p>                      | <p><b>Art. 12</b><br/>Aufnahmeklassen</p> <p><i>[unverändert]</i></p>   |  |

| Geltendes Recht   | Arbeitsversion   | Notizen   |
|---|--|---|
| <p><sup>2</sup> Ausnahmsweise kann der Ausschuss Sonderpädagogik die Beschulung von Schülerinnen und Schülern in privaten Institutionen beschliessen. Das Departement Schule und Sport schliesst mit geeigneten Anbietenden entsprechende Vereinbarungen ab.</p>  | <p><sup>2</sup> Ausnahmsweise kann der <b>Ausschuss Schülerinnen und Schüler Sonderpädagogik</b> die Beschulung von Schülerinnen und Schülern in privaten Institutionen beschliessen. Das Departement Schule und Sport schliesst mit geeigneten Anbietenden entsprechende Vereinbarungen ab.</p> | <p>Dies betrifft eine Aufgabe im Schülerinnen- und Schülerbereich, weshalb die Delegation dieser Kompetenz an den Ausschuss Schülerinnen und Schüler erfolgen soll.</p> |
| <p><b>Art. 13</b><br/>Aufnahmeunterricht</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege legt die für den Aufnahmeunterricht notwendigen Ressourcen jährlich unter Berücksichtigung der Stellenplanung fest. Der Ausschuss Personal teilt die Pensen den Leiterinnen und Leitern Bildung zu. Die Leiterinnen und Leiter Bildung verteilen die zugeteilten Vollzeiteinheiten auf die ihnen zugewiesenen Schulen.</p> <p><sup>2</sup> Die Leiterinnen und Leiter Bildung sorgen dafür, dass in den Schulen die für den Aufnahmeunterricht geltenden kantonalen Grundlagen eingehalten werden.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>3a</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> Das Schulamt berechnet im Auftrag der Schulpflege jährlich den für Aufnahmeunterricht notwendigen Ressourcenbedarf und legt die Berechnung der Schulpflege zur Beschlussfassung vor.</p> <p><sup>5</sup> Bei kurzfristigem, unvorhersehbarem Anstieg der benötigten Ressourcen ist beim Ausschuss Personal ein Antrag um Erhöhung der zugeteilten Ressourcen zu stellen.</p> | <p><b>Art. 13</b><br/>Aufnahmeunterricht</p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p>   |   |
| <p><b>Art. 14</b><br/>Aufnahmeklassen</p>   | <p><b>Art. 14</b><br/>Aufnahmeklassen</p>  |   |

| Geltendes Recht  | Arbeitsversion   | Notizen   |
|--|--|---|
| <p><sup>1</sup> Die Schulpflege legt die Anzahl Aufnahmeklassen und die dazugehörigen Vollzeiteinheiten fest. Sie bestimmt in Absprache mit der Leitung Bildung die Standorte. Bei einer deutlichen Überbelegung der bestehenden Aufnahmeklassen kann der Ausschuss Personal für das laufende Schuljahr beim Volksschulamt Entlastungsstunden oder zusätzliche Aufnahmeklassen beantragen.</p> | <p><sup>1</sup> Der Ausschuss Schülerinnen und Schüler ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Festlegung der Anzahl Aufnahmeklassen;</li><li>b. die Bestimmung der Standorte der Aufnahmeklassen;</li><li>c. die Zusammenlegung und Schliessung von Aufnahmeklassen bei dauerhafter Unterbelegung der bestehenden Aufnahmeklassen;</li><li>d. die Eröffnung einer weiteren Aufnahmeklasse bei einer deutlichen Überbelegung während des laufenden Schuljahres.</li></ul> <p><del>Die Schulpflege legt die Anzahl Aufnahmeklassen und die dazugehörigen Vollzeiteinheiten fest. Sie bestimmt in Absprache mit der Leitung Bildung die Standorte. Bei einer deutlichen Überbelegung der bestehenden Aufnahmeklassen kann der Ausschuss Personal für das laufende Schuljahr beim Volksschulamt Entlastungsstunden oder zusätzliche Aufnahmeklassen beantragen.</del></p> | <p>Dies betrifft eine Aufgabe im Schülerinnen- und Schülerbereich, weshalb die Delegation dieser Kompetenz an den Ausschuss Schülerinnen und Schüler erfolgen soll.</p> |

| Geltendes Recht   | Arbeitsversion  | Notizen  |
|---|---|--|
| <p><sup>2</sup> Die für Aufnahmeklassen benötigten Ressourcen werden vom Schulamt beim Volksschulamt beantragt.</p> <p><sup>3</sup> ...</p>   | <p><sup>2</sup> Der Ausschuss Personal ist zuständig für:</p> <p>a. Festlegung der erforderlichen Vollzeiteinheiten;</p> <p>b. die Beantragung der benötigten Ressourcen beim Volksschulamt;</p> <p>c. Einleitung der erforderlichen Massnahmen bei der Zusammenlegung und der Schliessung von Aufnahmeklassen.</p> <p><del>Die für Aufnahmeklassen benötigten Ressourcen werden vom Schulamt beim Volksschulamt beantragt.</del></p> <p>[unverändert]</p> <p><sup>3bis</sup> Der Ausschuss Schülerinnen und Schüler und der Ausschuss Personal stellen den gegenseitigen Informationsaustausch und den Miteinbezug der Leitung Bildung sicher. Sie informieren das Volksschulamt über Entscheide in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> | <p>Der Ausschuss Schülerinnen und Schüler ist im Rahmen der Schuljahresplanung für die jährliche Festlegung der Klassen bei den Regelschülerinnen und -schülern zuständig. Um im Rahmen der Schulraumproblematik sowie der Schülerinnen- und Schülerzahlen eine Gesamtübersicht zu haben, ist es ausserdem sinnvoll, wenn dieser Ausschuss und nicht die Gesamtschulpflege ebenfalls für die jährliche Festlegung der Aufnahmeklassen zuständig ist. Dasselbe gilt für den Ausschuss Personal in Bezug auf die VZE.</p> <p>Schliesslich muss sichergestellt sein, dass der Informationsaustausch und -transfer zwischen den Ausschüssen sowie mit dem VSA und zudem der Miteinbezug der Leitung Bildung funktioniert. Dies wird in diesem Abs. <sup>3bis</sup> geregelt.</p> |
| <p><b>6 Einschulungs- und Kleinklassen</b></p>  |   |  |
| <p><b>Art. 15</b><br/>Angebot</p> <p><sup>1</sup> Noch nicht schulbereite Kinder werden in den Einschulungsklassen nach dem Kindergarten auf den Besuch der ersten Klasse vorbereitet.</p> <p><sup>2</sup> Auf der Primar- und Sekundarstufe werden Kleinklassen für Kinder mit besonders hohem Förderbedarf angeboten.</p> | <p><b>Art. 15</b><br/>Angebot</p> <p>[unverändert]</p> <p>[unverändert]</p>   |  |
| <p><b>Art. 16</b><br/>Zuweisung Kleinklassen</p>  | <p><b>Art. 16</b><br/>Zuweisung Kleinklassen</p>  |  |

| Geltendes Recht   | Arbeitsversion  | Notizen   |
|---|---|---|
| <p><sup>1</sup> Eine Zuweisung zu einer Kleinklasse kann in der Regel erst erfolgen, wenn eine integrative Förderung in einer Regelklasse während mindestens einem Jahr sowie die Parallelversetzung in eine andere Klasse während mindestens vier Monaten Beobachtungszeit keine entscheidende Verbesserung erbrachte.</p> <p><sup>2</sup> Von der Förderung in der Regelklasse mit IF bzw. der Parallelversetzung kann abgesehen werden, wenn auf Grund der konkreten Umstände die notwendige schulische Förderung offensichtlich nur in einer Kleinklasse erfolgen kann.</p> | <p><del><sup>1</sup> Eine Zuweisung zu einer Kleinklasse kann in der Regel erst erfolgen, wenn eine integrative Förderung in einer Regelklasse während mindestens einem Jahr sowie die Parallelversetzung in eine andere Klasse während mindestens vier Monaten Beobachtungszeit keine entscheidende Verbesserung erbrachte.</del></p> <p>Die Zuweisung von einer Regel- in eine Kleinklasse wird erst vorgenommen, nachdem die Schülerin oder der Schüler während mindestens vier Monaten in einer parallel geführten Regelklasse oder, wo eine solche fehlt, in der Regelklasse einer anderen Gemeinde unterrichtet wurde.</p> <p><del><sup>2</sup> Von der Förderung in der Regelklasse mit IF bzw. der Parallelversetzung kann abgesehen werden, wenn auf Grund der konkreten Umstände die notwendige schulische Förderung offensichtlich nur in einer Kleinklasse erfolgen kann.</del></p> <p>Von der Beobachtungszeit kann abgesehen werden, wenn aufgrund der konkreten Umstände die notwendige schulische Förderung offensichtlich nur in einer Kleinklasse erfolgen kann oder die Versetzung für die Schülerin oder den Schüler aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist.</p> | <p>Hier wäre aus Sicht des Rechtsdienstes allenfalls eine Änderung von Abs. 1 und Abs. 2 prüfenswert, weil der Wortlaut von Art. 16 Abs. 1 und 2 SopäSt nicht gänzlich § 27 Abs. 1 und 2 VSM entspricht bzw. m.E. diese Bestimmung beschneidet (insbesondere Abs. 2). Der gelbe Passus in Art. 16 Abs. 1 ist in § 27 Abs. 1 VSM nicht vorgegeben bzw. § 27 Abs. 1 VSM spricht von einer parallel geführten Klasse und spricht von mindestens 4 Monaten, wohingegen Art. 16 Abs. 1 SopäSt von mindestens 12 Monaten spricht. Die Frage stellt sich natürlich, ob dies so gewollt ist?</p> <p>Der gelbe Passus in § 27 VSM ist in Art. 16 Abs. 2 SopäSt nicht abgebildet. Nach Auffassung des Rechtsdienstes ist das eher ungünstig, weil die Anwender des SopäSt u.U. nicht daran denken. Deshalb empfiehlt der Rechtsdienst, Art. 16 Abs. 2 SopäSt entsprechend § 27 Abs. 2 VSM anzupassen (das ist nur eine Empfehlung. Allfällige Gründe können gegen eine Anpassung sprechen).</p> |
| <p><b>Art. 17</b><br/>Ressourcen</p> <p><sup>1</sup> Die Stellenprozente sowie Anzahl und Standorte der Einschulungs- und Kleinklassen werden vom Ausschuss Personal für die ganze Stadt bestimmt, ebenso die Art der Kleinklassen sowie die Anzahl der gesamtstädtischen Reserveplätze.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Leiterin oder der zuständige Leiter Bildung kann wenn nötig bei der Schulpflege die Zuweisung von Reserveplätzen beantragen.</p>  | <p><b>Art. 17</b><br/>Ressourcen</p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Leiterin oder der zuständige Leiter Bildung kann, wenn nötig, bei der Schulpflege die Zuweisung von Reserveplätzen beantragen.</p>  | <p>Redaktionelle Korrektur: Kommas gesetzt.</p>   |

| Geltendes Recht  | Arbeitsversion   | Notizen  |
|--|--|--|
| <p><sup>3</sup> Für Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf sind bei Bedarf pro Klasse zusätzliche Vollzeiteinheiten einzusetzen.</p>   | <p>[unverändert]</p>   |  |
| <p><b>7 Departement Schule und Sport</b></p>   |  |  |
| <p><b>Art. 18</b><br/>Schulamt</p> <p><sup>1</sup> Das Schulamt berät Behörden und Regelschulen bei der strategischen Ausrichtung sowie bei Anordnung und Umsetzung von Sonderpädagogischen Massnahmen fachlich und administrativ.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere nimmt es folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a. Fachliche und administrative Unterstützung von Behörden bei der strategischen Ausrichtung,</p> <p>b. Fachliche Beratung und Unterstützung sowie Information über fachliche Weiterentwicklungen aller an der Anordnung von Sonderpädagogischen Massnahmen Beteiligten,</p> <p>c. Unterstützung des Ausschusses Sonderpädagogik durch die Vorbereitung der Entscheide in fachlicher, rechtlicher, organisatorischer und administrativer Hinsicht,</p> <p>d. Unterstützung der Schulpflege und deren Ausschüsse durch die Vorbereitung von Entscheiden in fachlicher, rechtlicher, organisatorischer und administrativer Hinsicht,</p> <p>e. Abklärung der Verfügbarkeit von Sonderschulplätzen,</p> | <p><b>Art. 18</b><br/>Schulamt</p> <p>[unverändert]</p> <p>[unverändert]</p> <p>[unverändert]</p> <p>b. Fachliche Beratung und Unterstützung sowie Information über fachliche Weiterentwicklungen <b>der Schulleitungen, der Fachteams sowie</b> aller an der Anordnung von Sonderpädagogischen Massnahmen Beteiligten,</p> <p>[unverändert]</p> <p>[unverändert]</p> <p>[unverändert]</p> | <p>Seitens Schulamt werden nicht nur die Entscheidungsträgerinnen und -träger, sondern auch die Schulleitungen und Fachteams beraten und unterstützt. Die Beratung in den Schulen erfolgt in erster Linie durch die Abteilung Schulische Integration</p> |

| Geltendes Recht  | Arbeitsversion  | Notizen  |
|--|---|--|
| <p>f. Begleitung von Sonderschulungen in auswärtigen Sonderschulen im Auftrag der Schulpflege,</p> <p>g. Koordination und administrative Begleitung von Schuleintritten, Schulwechseln und Stufenübertritten,</p> <p>h. Anbieten von Weiterbildungen,</p> <p>i. Anstellung von Logopädinnen oder Logopäden,</p> <p>j. Führung und Beurteilung der Mitarbeitenden Therapie und Exploratio sowie deren beider Leitungen.</p> | <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p>i. Anstellung von Logopädinnen oder Logopäden <b>so wie von Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten,</b></p> <p>j. <del>Führung und Beurteilung der Mitarbeitenden Therapie und Exploratio sowie deren beider Leitungen. Personelle und fachliche Führung der Mitarbeitenden der Abteilungen Therapie und Exploratio sowie des schulpsychologischen Dienstes.</del></p> | <p>In der Abteilung Therapien sind sowohl Logopädinnen und Logopäden als auch Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten angestellt.</p> <p>Es handelt sich um eine Präzisierung des Ist-Zustandes, indem auch der schulpsychologische Dienst zusätzlich aufgeführt wird. Die Mitarbeitenden werden durch die zuständige Abteilungsleitung geführt. Die Abteilungsleitungen werden in personeller Hinsicht durch die Schulumtsleitung geführt.</p> |
| <p><b>8 Sonderschulung</b></p>   |   |  |
| <p><b>Art. 19</b><br/>Sonderschulen</p> <p><sup>1</sup> Sonderschulungen sind soweit möglich in einer der städtischen Sonderschulen durchzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Kann innerhalb der Stadt Winterthur kein geeigneter Platz zur Verfügung gestellt werden, ist die Schülerin bzw. der Schüler einer vom Kanton anerkannten Sonderschule oder Sonderschulabteilung in der Region zuzuweisen.</p>                       | <p><b>Art. 19</b><br/>Sonderschulen</p> <p><sup>1</sup> <b>Separative</b> Sonderschulungen sind, soweit möglich, in einer der städtischen Sonderschulen durchzuführen.</p> <p><i>[unverändert]</i></p>  | <p>Es wird präzisiert, dass es sich um eine separative bzw. externe Sonderschulung handelt.<br/>Redaktionelle Korrektur: Kommas gesetzt.</p>   |

| Geltendes Recht  | Arbeitsversion  | Notizen |
|--|---|---------|
| <p><sup>3</sup> Sind die kantonalen Sonderschulplätze in anerkannten Sonderschulen oder Sonderschulabteilungen belegt, kann auch eine Unterbringung in einem anderen Kanton in einer von diesem als Sonderschule zugelassenen Schule erfolgen.</p>   | <p><i>[unverändert]</i></p>   |         |
| <p><b>Art. 19a</b><br/>...</p>   | <p><b>Art. 19a</b><br/>...</p>  |         |
| <p><b>Art. 19b</b><br/>...</p>   | <p><b>Art. 19b</b><br/>...</p>  |         |
| <p><b>Art. 19c</b><br/>...</p>   | <p><b>Art. 19c</b><br/>...</p>  |         |
| <p><b>Art. 19d</b><br/>...</p>   | <p><b>Art. 19d</b><br/>...</p>  |         |
| <p><b>Art. 19e</b><br/>...</p>   | <p><b>Art. 19e</b><br/>...</p>  |         |
| <p><b>Art. 19f</b><br/>...</p>   | <p><b>Art. 19f</b><br/>...</p>  |         |
| <p><b>Art. 20</b><br/>Spezielle Zuweisungsvoraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Bei Hör-, Seh-, Körperbehinderung sowie geistiger Behinderung und Sprachbehinderung veranlasst der Schulpsychologische Dienst die Einholung eines Arztberichts sowie bei Bedarf die Einholung von Berichten von weiteren Fachpersonen.</p> | <p><b>Art. 20</b><br/>Spezielle Zuweisungsvoraussetzungen</p> <p><i>[unverändert]</i></p> |         |

| Geltendes Recht   | Arbeitsversion  | Notizen  |
|---|---|--|
| <p><sup>2</sup> Bei Leistungsschwäche, Verhaltensauffälligkeit oder Verzögerung der Sprachentwicklung muss vorgängig zur Sonderschulung eine Förderung im Rahmen von IF während mindestens einem Jahr und Versetzung in eine Kleinklasse durchgeführt oder geprüft worden sein.</p> <p><sup>3</sup> Von der integrativen Förderung in einer Regelklasse oder Versetzung in eine Kleinklasse kann abgesehen werden, wenn auf Grund der schulpsychologischen Abklärung die notwendige schulische Förderung nur in einer Sonderschule erfolgen kann.</p> | <p><sup>2</sup> Bei <b>Teil</b>-Leistungsschwäche, Verhaltensauffälligkeit oder Verzögerung der Sprachentwicklung muss vorgängig zur Sonderschulung eine Förderung im Rahmen von IF (<b>Förderstufe 2a oder/und 2b</b>) während mindestens einem Jahr <b>durchgeführt sowie die Querversetzung in eine Regelklasse oder die Versetzung in eine Kleinklasse erfolgt oder geprüft worden sein.</b></p> <p><sup>3</sup> Von der integrativen Förderung in einer Regelklasse oder Versetzung in eine Kleinklasse kann abgesehen werden, wenn <b>aufgrund</b> der schulpsychologischen Abklärung die notwendige schulische Förderung nur in einer <b>separativen Sonderschulung</b> erfolgen kann.</p> <p><sup>4</sup> <b>Die Änderung der Massnahme von der integrierten zur separativen Sonderschulung kann bei Einigkeit der Klassenlehrperson, den Fachpersonen, der Schulleitung, der Leitung Bildung und den Erziehungsberechtigten ohne Durchführung eines neuen standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) angeordnet werden.</b></p> | <p>Die Voraussetzungen sind zu präzisieren, damit sich auch das Förderstufenmodell in der Regelklasse konsequent u.U. mit angepassten Lernzielen (Förderstufe 2b) verbunden mit einer Förderplanung etabliert. Dennoch gibt es wenige Fälle, in welchen dieser Prozess aufgrund des offensichtlichen Sonderschulbedarfs dem Kindeswohl widerspricht. Folglich müssen Ausnahmen möglich sein.</p> <p>Es wird präzisiert, dass es sich um eine separative bzw. externe Sonderschulung handelt.</p> <p>Dies entspricht der neuesten Empfehlung der Stellenleitungskonferenz der Schulpsychologischen Dienste (SLK-SPD) sowie des Volksschulamtes (VSA).</p> |
| <p><b>Art. 21</b><br/>Einzelunterricht</p> <p><sup>1</sup> Der Ausschuss Sonderpädagogik informiert das Schulamt über die Anordnung von Einzelunterricht. Dieses setzt die Massnahme um, insbesondere durch die Beauftragung einer für den Einzelunterricht angestellten Lehrperson.</p>  | <p><b>Art. 21</b><br/>Einzelunterricht</p> <p><sup>1</sup> Der Ausschuss Sonderpädagogik informiert das Schulamt über die Anordnung von Einzelunterricht. Dieses setzt die Massnahme um, insbesondere durch die Beauftragung einer <del>für den Einzelunterricht angestellten Lehrperson</del> <b>Lehrperson oder einer qualifizierten Fachperson.</b></p>  | <p>Die bestehende Bestimmung entspricht nicht mehr der Realität, d.h. in der Stadt Winterthur gibt es keine Lehrpersonen, die nur für den Einzelunterricht angestellt sind. Es gibt vereinzelt angestellte Lehrpersonen, die bereit sind, Einzelunterricht zu erteilen. In der Regel erfolgt die Auftragsvergabe für Einzelunterricht extern an geeignete Anbieter mit qualifizierten Fachpersonen (Lehrpersonen, Heilpädagoginnen und -pädagogen, Sozialpädagoginnen und -pädagogen).</p>   |

| Geltendes Recht   | Arbeitsversion  | Notizen |
|---|---|---------|
| 2 ...   | <i>[unverändert]</i>  |         |
| 3 ...   | <i>[unverändert]</i>  |         |
| <b>9 Schlussbestimmungen</b>  |   |         |
| <p><b>Art. 22</b><br/>Inkraftsetzung</p> <p>1 Dieses Reglement tritt auf das Schuljahr 2008/2009 in Kraft.</p> <p>2 ...</p>   | <p><b>Art. 22</b><br/>Inkraftsetzung</p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p>  |         |
| <p><b>Art. 23</b><br/>Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>1 Folgende Erlasse und Beschlüsse werden auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements aufgehoben:</p> <p>a. Reglement über die Stütz- und Fördermassnahmen in Winterthur vom 1. März 1991 mit Anhängen 1 bis 4, ausgenommen Art. 3 Abs. 2 von Anhang 4,</p> <p>b. Beschluss des Schulrates betr. Materialverbrauch und Lehrmittel für die Deutschnachhilfe vom 28. Oktober 1994,</p> <p>c. Beschluss des Schulrates betr. Gleichbehandlung von Schülerinnen-/Schüleraufnahmen in den Kleinklassen C analog den restlichen Kleinklassen in der Stadt Winterthur vom 4. März 1999,</p> <p>d. Beschluss des Schulrates betr. Einführung von ISF vom 5. Dez. 1996,</p> | <p><b>Art. 23</b><br/>Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p> |         |

| Geltendes Recht  | Arbeitsversion                               | Notizen |
|--|--|---------|
| e. Beschluss der Zentralschulpflege betr. Projektbeschreibung «Integrative Schulungsform Winterthur» vom 12. Dez. 2003,  | <i>[unverändert]</i>                         |         |
| f. Ziff. 2 des Beschlusses des Schulrates betr. Erfahrungsbericht ISF Töss vom 4. März 1999,   | <i>[unverändert]</i>                         |         |
| g. Leitfaden zum Aufnahmeverfahren in die Kleinklasse C vom 6. Jan. 2004,  | <i>[unverändert]</i>                         |         |
| h. Beschluss der Zentralschulpflege betr. Materialkredit IF Sekundarstufe vom 20. März 2007.   | <i>[unverändert]</i>                         |         |
| <sup>2</sup> Art. 3 Abs. 2 von Anhang 4 des Reglements über die Stütz- und Fördermassnahmen vom 1. März 1991 wird auf Beginn des Schuljahres 2011/12 ausser Kraft gesetzt. | <i>[unverändert]</i>                         |         |
| <sup>3</sup> Dieses Reglement geht allfälligen widersprüchlichen Regelungen in den sonderpädagogischen Konzepten der Stadt Winterthur vor.                                 | <i>[unverändert]</i>                         |         |
| <b>A1 Anhang 1: Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen</b>  |  |         |
| <b>Art. A1-1</b><br><br>1  | <b>Art. A1-1</b><br><br><i>[unverändert]</i> |         |

| Geltendes Recht                           | Arbeitsversion       | Notizen  |
|---|----------------------|--|
| Tabelle 1                                 | <i>[gestrichen]</i>  | Mit dem seitens Schulamt gewünschten organisatorisch viel höheren Detaillierungsgrad und den zusätzlichen Hinweisen erweist sich die Tabelle 1 als integrierender Bestandteil des Sonderpädagogikstatuts als untauglich. Als Informationsquelle zum Nachschauen, wer wofür zuständig ist, welche Fachperson wann beizuziehen ist, etc. ist die detailliertere Tabelle jedoch viel nützlicher, sei es für die Mitarbeitenden oder die Behördenmitglieder. Die Tabelle könnte dann auch sofort angepasst werden, wenn sich die Abläufe verändern oder wenn die Tabelle mit weiteren Hinweisen oder Informationen ergänzt werden soll. Unter den jetzigen Umständen wären solche Anpassungen/Ergänzungen ohne Gesetzgebungsprozess nicht möglich. Genau dies wäre jedoch sinnvoll. Die Tabelle soll daher aus dem Sonderpädagogikstatut gestrichen und künftig als internes Arbeitsinstrument dienen bzw. zur Information hinsichtlich Zuständigkeiten und Prozessen allen Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden zur Verfügung stehen. |
| A2 ...                                    |                      |  |
| A3 ...                                    |                      |  |
| Art. A3-1<br>Geltungsbereich<br><br>1 ... | <i>[unverändert]</i> |  |
| Art. A3-2<br>...                          | <i>[unverändert]</i> |  |
| Art. A3-3<br>...                          | <i>[unverändert]</i> |  |
| Art. A3-4<br>Aufgaben                     | <i>[unverändert]</i> |  |



